

SRRJ 671.001

Natur- und Denkmalschutzverordnung

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 18ff des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; abgek. NHG, Art. 98ff des Baugesetzes (sGS 731.1; abgek. BauG), Art. 3 der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51), Art. 12ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt für die im Schutzplan bezeichneten

- Ortsbilder (OB)
- Kulturobjekte (KO)
- Archäologischen Schutzobjekte und Schutzgebiete (AS)
- Naturschutzgebiete (NS)
- Naturobjekte Geotope, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldund Ufergehölze (NO)
- Landschaftsschutzgebiete (LS)
- Lebensraum Schongebiete (LSG)
- Seeuferschutzgebiete (US)
- Seeufervegetation (SV)

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der geschichtlichen, der architektonisch-städtebaulichen, der naturkundlichlandschaftlichen und archäologischen Schutzgegenstände der Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 3

Verhältnis zum andern Recht ¹Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Vorschriften enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des

²Der Schutzplan ist Bestandteil dieser Verordnung.



Baureglements und des Zonenplans vorbehalten.

²Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen im Einzelfall, gestützt auf Art. 98 und 99 BauG, bleibt vorbehalten.

³Für den im Schutzplan umgrenzten Perimeter Altstadt findet diese Verordnung keine Anwendung. Dort gilt die Altstadtschutz-Verordnung.

Art. 4

Wirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer Substanz und in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- a) die Erhaltung der Gesamtheit der formalen Qualitäten der Ortsbilder und Kulturobjekte,
- b) die Erhaltung der Geländeform, der natürlichen Eigenarten und der Lebensraumfunktion für die standorttypischen Pflanzen und Tiere in den Naturschutzgebieten,
- c) die Erhaltung der formalen, ökologischen und kulturgeschichtlichen Eigenschaften in Seeufer- und Landschaftsschutzgebieten sowie
- d) die Erhaltung der Qualitäten der Lebensräume, insbesondere der Unberührtheit, der naturnahen Nutzung und der Grossflächigkeit.

Art. 5

Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 6

Mobilfunkanlagen

¹Innerhalb sowie im unmittelbaren Sichtfeld auf Schutzgebiete und Schutzobjekte ist die Erstellung von Mobilfunkanlagen nicht gestattet.

²Ausnahmen sind möglich, sofern die Schutzwürdigkeit und der Charakter der Schutzgegenstände durch die Mobilfunkanlage nicht beeinträchtigt werden, insbesondere wenn diese durch den Einbau in bestehende Anlagen nicht in Erscheinung tritt.



II. Denkmalschutz

1. Ortsbilder

Art. 7

Ortsbilder a) allgemein

¹Geschützte Ortsbilder sind in ihrem Charakter und ihrer Baustruktur zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn die Bewilligung für eine Ersatzbaute vorliegt.

²Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Stellung, Volumen, Höhe usw.), in den Charakter des Ortsbilds (Proportionen, Fassadengestaltung, Fensterteilung, Baumaterialien, Farbgebung, usw.) und in die Umgebung einzufügen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sie aus einer Beurteilung nach denkmalpflegerischen Kriterien zu einer ortsbaulich eindeutig vorteilhafteren oder in Bezug auf ein betroffenes Schutzobjekt klar hochwertigere Lösung beitragen. In diesen Fällen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

³Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

⁴Zur Einhaltung dieser Bestimmung können Abweichungen von der Regelbauweise gemäss Art. 77 BauG bewilligt werden. Insbesondere sind Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig. Diese haben sich im Wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbilds nichts anderes erfordert.

Art. 8

b) Ortsbild Altstadtgürtel ¹In Ergänzung zu Art. 7 werden Bauten oder bauliche Veränderungen nur bewilligt, wenn sie sich nicht nachteilig auf das Bild der Altstadt auswirken.

²Für alle Bauteile mit direkter Sichtbeziehung zur Altstadt gilt die geschlossene Bauweise. Die offene Bauweise kann dort gestattet werden, wo sie bereits besteht oder besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

2. Kulturobjekte

Art. 9

Kulturobjekte I und II ¹Die Kulturobjekte Kat. I und II sind Schutzobjekte gemäss Art. 98 BauG. Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.



²Die Kulturobjekte Kat. I sind in ihrer äusseren und inneren Substanz integral zu erhalten.

³Die Kulturobjekte Kat. II sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Der Schutzumfang wird im Zeitpunkt von Bauvorhaben am Schutzobjekt im Einzelfall festgelegt.

3. Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete

Art. 10

Archäologische Schutzobjekte und Schutzgebiete ¹Die bekannten und vermuteten archäologischen Schutzobjekte und Schutzgebiete sind im Schutzplan eingetragen und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

²Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen können, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeveränderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie zu beurteilen.

³Sofern bei Grabungen oder Bauarbeiten alte Mauern und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfunde (Baufragmente, Scherben, Münzen usw.) angetroffen werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen. Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder der Bau- und Umweltkommission und der Kantonsarchäologie zu melden.

4. Vollzug Denkmalschutz

Art. 11

Erweiterte Bewilligungspflicht Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- alle baulichen Massnahmen wie Änderungen, Zweckänderungen, Renovationen sowie andere Massnahmen an oder innerhalb von Kulturobjekten und Ortsbildern
- technische Installationen (Liftüberfahrten, Ablufteinrichtungen, Klimageräte, Satellitenempfangseinrichtungen, Energieanlagen etc.),
- neue Reklamen, Aushängeschilder und Anschriften und Änderungen an solchen,
- Fassadenanstriche und bildliche Darstellungen (heraldischer und anderer Art) sowie Skulpturen



Art. 12

Bewilligungen

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Bau- und Umweltkommission beurteilt.

Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen

¹Die Stadt leistet aufgrund der Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege Beiträge an die denkmalpflegerelevanten Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Kulturobjekten und Ortsbildern.

²Beiträge an baugeschichtliche Untersuchungen sind möglich.

³Beitragsgesuche sind vor der Inangriffnahme der Massnahmen der Bauverwaltung zuhanden der kantonalen Denkmalpflege einzureichen.

Art. 14

Unterhaltspflicht

Die Bauten und baulichen Anlagen sind durch den Eigentümer so zu unterhalten, dass die bauliche Substanz und Grundstruktur erhalten bleibt (Art. 100ff BauG).

III. Natur- und Landschaftsschutz

1. Naturschutzgebiete

Art. 15

Schutzbestimmungen a) im Allgemeinen ¹Die im Schutzplan bezeichneten Naturschutzgebiete sind als Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

²Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Naturschutzgebiets widersprechen, sind verboten. Innerhalb der Naturschutzgebiete gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

- a) Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin sind, mit Ausnahme der markierten Wege, untersagt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Art. 16). Vorbehalten bleibt zudem die Ausübung der Jagd. Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist nur zur Bewirtschaftung und Pflege des Naturschutzgebiets gestattet.
- b) Hunde sind an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd.
- c) Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Erhaltung und Pflege der Schutzgebiete dienen. Der Standort zulässiger Bauten und Anlagen ist so zu wählen, dass der Eingriff ins Naturschutzgebiet



- möglichst gering ist.
- d) Jede Veränderung der Geländeform, insbesondere der Abbau von Sand, Torf, Lehm, Steinen oder Kies ist untersagt. Ebenso dürfen keine Schüttungen vorgenommen oder Deponien angelegt werden. Massnahmen, die eine dem Schutzzweck widersprechende Veränderung der Wasserfläche und des Wasserhaushalts zur Folge haben, sind verboten.
- e) Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen sind untersagt.
- f) Das Entfachen von Feuer und das Abkochen sind verboten. Abfälle dürfen nicht weggeworfen oder liegengelassen werden.
- g) Das Baden in und das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern jeder Art und das Stationieren derselben sind verboten.
- h) Das Hetzen, Fangen, Belästigen oder Töten von frei lebenden Tieren ist verboten. Vorbehalten bleiben Vogelberingungsaktionen anerkannter Naturschutzorganisationen sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden. Das Aussetzen von Tieren ist verboten.
- i) Das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen sowie das Einsetzen standortfremder Pflanzen ist verboten.

Art. 16

b) Pufferzonen

In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen; Ausnahmen gelten gemäss Art. 15 lit. c)
- b) Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art
- c) Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen resp. begradigen von Waldrändern
- d) Das Verwenden von Dünger, einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- e) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese
- f) Schafbeweidung (Durchzug von Schafherden im Winter ist möglich)
- g) Das Verändern des Wasserhaushalts, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig ist
- h) Das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen

Art. 17

c) Land- und Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt mit folgenden Einschränkungen gewährleistet:

a) Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt.



- b) Aufforstungen sind unzulässig.
- c) Trockenstandorte, soweit es sich um Wiesland handelt, sind jährlich nach dem 15. Juli, Streuflächen in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, jedoch immer nach dem 1. September zu mähen. Die Streue muss entfernt werden. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen.
- d) Für von Wald umschlossene Rietflächen mit extremer Schattenlage gilt ein vorverlegter Schnittzeitpunkt vom 15. August (vgl. speziell erwähnte Rietflächen im Anhang II)
- e) Der Weidgang von Gross- und Kleinvieh und das Reiten sind untersagt.
- f) Die in den Plänen markierten, extensiv beweideten Gebiete können mit Ausnahme der Schafbeweidung im bisherigen Umfang beweidet werden.
- g) Das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken ist verboten. Beim Zurückschneiden ist der Bestand zu erhalten.
- h) Das Abbrennen der Pflanzendecke ist nicht gestattet.

Art. 18

d) Zusätzliche Bestimmungen für das Naturschutzgebiet Joner Allmeind ¹In der Zeit zwischen dem 1. März und 1. September darf die Joner Allmeind auch auf Wegen nicht betreten werden. Zulässig sind

- a) das Begehen und Befahren des oberen Allmeindwegs im Rahmen der geltenden Verkehrsbeschränkungen,
- b) das Begehen des markierten Wegs ab dem oberen Allmeindweg zum langen Teich (Joner Allmeind Nord-West),
- c) der Zugang ab dem oberen Allmeindweg zum Teich mit Rundgang (Joner Allmeind Nord-Ost).

²Flachwasserzone inkl. Umfeld (Grundstück Nr. 1800J)

- a) Die Pflege der Blumenwiesen erfolgt gemäss GAöL-Vertrag. Der 15. Juli gilt in der Regel als frühester Schnittzeitpunkt. Die Blumenwiese ist jährlich höchstens zweimal zu mähen. Das Schnittgut muss entfernt werden.
- b) Die Spontanvegetation rund um die Flachwasserzone ist jährlich mindestens einmal ab 1. September zu mähen und zu entfernen.
- c) Der Ufersaum der Flachwasserzone ist nach Bedarf im Herbst/Winter zu mähen. Das Schnittgut muss entfernt werden.

³Entlang der Westgrenze der Joner Allmeind ist die Grünzone mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Bauten haben zu dieser Bepflanzung einen Abstand von 5 m einzuhalten.



2. Naturobjekte

Art. 19

Schutzbestimmungen

¹Die im Schutzplan bezeichneten Naturobjekte (Geotope, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze) sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

²An und im Bereich von Naturobjekten sind alle Massnahmen untersagt, welche die Eigenart des Objekts beeinträchtigen. Soweit notwendig, sind die Naturobjekte zu unterhalten.

³Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahme, die eine Veränderung des Wasserhaushalts zur Folge haben.

⁴Periodische, abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken und Feldgehölzen sind erlaubt. Das Auf-den-Stocksetzen von mehr als einem Drittel der Gesamtlänge einer Hecke und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge ist untersagt.

⁵Abgehende Bäume, Feldgehölze und Hecken sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Art zu ersetzen.

3. Landschaftsschutz, Lebensraum Schongebiete, Seeuferschutzgebiete und Seeufervegetation

Art. 20

Landschaftsschutzgebiete

¹Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft, ihre natürliche Eigenart und deren Erholungswert sind zu erhalten.

²Zugelassene Bauten und Anlagen, Geländeveränderungen sowie weitere Eingriffe in die Landschaft haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Grösse und Gestaltung gut ins Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Lebensraum Schongebiet*

¹Der Lebensraum Schongebiet ist für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Intensivierung des Gebiets als Erholungsraum bezwecken, sind vom Schongebiet fernzuhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Erschliessungen sind auf das für diese Nutzung notwendige Mass zu beschränken.



²Im weitern gelten für das Schongebiet die Bestimmungen über die Landschaftsschutzgebiete (Art. 20).

*Die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald richtet sich nach Art. 21 der Verordnung zum EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 61.11). Der Waldentwicklungsplan ist derzeit in Bearbeitung.

Art. 22

Seeuferschutzgebiete

¹Das Seeufer ist als prägender Teil der Seelandschaft in seiner charakteristischen, natürlichen Eigenart zu erhalten, als Lebensraum für bedrohte und seltene Tiere und Pflanzen zu schützen und im Rahmen der bestehenden Nutzung als Erholungsraum beizubehalten.

²Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Beeinträchtigung des Seeufergebiets darstellen, sind untersagt, insbesondere:

- a) das Beschädigen und Zerstören der natürlichen Vegetation,
- b) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen, mit Ausnahme notwendiger Unterhalts- und Pflegemassnahmen,
- c) das Anlegen von Schüttungen und Deponien,
- d) das Abbrennen der Pflanzendecke,
- e) das Campieren, Zelten und anderweitige Benützen als Liegewiese ausserhalb bewilligter Anlagen.

Art. 23

Seeufervegetation

¹Entlang dem Seeufer sind art- und standortgerechte Uferbestockungen (Bäume, Baumgruppen, Sträucher u.dgl.) und Schilfbestände in ihrer Art und Ausdehnung zu erhalten. Im Rahmen der Erneuerung der Uferbestockungen sind lokale Verschiebungen zulässig.

²Die landseitigen Schilfbestände sind etappenweise in einem 3- bis 5-Jahresrhythmus zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

³Die Ufervegetation darf grundsätzlich weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Sie darf nicht ausgegraben, abgerissen, abgebrannt oder gedüngt werden.

⁴Art- und standortgerechte Unterhalts- und Pflegemassnahmen bleiben vorbehalten.



4. Vollzug Natur- und Landschaftsschutz

Art. 24

Besondere Massnahmen

Die Naturschutzkommission kann durch Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzumfang im Einzelnen genauer bestimmen.

Art. 25

Bewilligungspflicht

¹Sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbaulichen Vorhaben sowie andere Massnahmen unmittelbar bei oder innerhalb der Schutzgegenstände, welche deren Veränderung bewirken, sind bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird. Für Ausnahmen gilt Art. 98 Abs. 2 BauG.

³Ausschliesslich pflegebedingte Massnahmen bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 26

Markierung

Die Naturschutzkommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung (inkl. periodischer Erneuerung) der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 27

Aufsicht und Ersatzvornahme

¹Die Naturschutzkommission ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Vorschriften zuständig.

²Werden aufgrund dieser Schutzverordnung erforderliche Massnahmen nicht durchgeführt, so ist die Naturschutzkommission befugt, nach erfolgter Androhung diese Massnahmen durchführen zu lassen.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 28

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet. Die Bestrafung nach Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Natur- und Heimatschutzverordnung Jona vom 16. Januar 1995 (Jona)
- b. Art. 19 22, samt dazugehörigem Anhang, des Baureglements der Stadt Rapperswil vom 3. Februar 1992 (Rapperswil)
- c. Verordnung zur Erhaltung der geschützten Ortsbilder ausserhalb der Altstadt Rapperswil vom 27. Januar 1997 (Rapperswil)
- d. Verordnung über das Naturschutzgebiet Joner Allmeind (Art. 14 16) vom 8. August 1978 (Jona)
- e. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Inseln beim Heilighüsli" vom 12. Juni 1979, mit Nachträgen vom 8. Januar 1990 und 10. Januar 2000 (Rapperswil)
- f. Nachtrag zur Schutzverordnung Jona vom 10. Januar 2005

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Rapperswil-Jona, 2. März 2009 / 17. August 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. Benedikt Würth sig. Hans Wigger Stadtpräsident Stadtschreiber

Öffentliche Auflage vom 31. März 2009 bis 29. April 2009 und 15. September bis 14. Oktober 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. Juli 2010



Mit Ermächtigung Leiter Raumentwicklung und Geoinformation

sig. Ueli Strauss



Kulturobjekte Stadt Rapperswil-Jona Anhang I

Standort	Gebäude	Vers. Nr.	Kategorie
Oberbollingen	Wohnhaus-Restaurant	388J	II
Oberbollingen	Ökonomiegebäude	389J	II
Oberbollingen	Ökonomiegebäude	390J	II
Oberbollingen	Kapelle	387J	I
Oberbollingen	Rebhaus Weid	392J	II
Langacher	C.G.Jung-Turm	1330J	I
Langacher	Loggia C.G.Jung	1836Ј	I
Moosstrasse 91	Rebbauernhaus	399J	II
Moosstrasse 93	Rebbauernhaus	4003	II
Moosstrasse 30	Wohnteil	409J	II
Moosstrasse 32	Wohnteil	408J	II
Bollingen	Altes Schulhaus	425J	II
Dorf Bollingen	Pfarrkirche St. Pankrazius	432J	I
Dorf Bollingen	Wohnhaus	419J	II
Dorf Bollingen	Wohnhaus	420J	II
Station Bollingen	Bahnhofgebäude	1211J	II
Station Bollingen	Stellwerkhaus	1218J	II
Bühlmattstrasse 17	Reihenbauernhaus	518J	II
Bühlmattstrasse 19	Reihenbauernhaus	519J	II
Bühlmattstrasse 21	Reihenbauernhaus	5203	II



Bühlmattstrasse 23	Reihenbauernhaus	521J	II
Bühlmattsstrasse 1	Bauernhaus	504J	II
Rickenstrasse 31/33	Hausteile	494]/495]	II
Rickenstrasse 41	Hausteil	493J	II
Kapellweg 10/12	Wohnteile	1242J/496J	II
Curtibergstrasse 10	Wohnhaus	194J	II
Wendelstrasse 1	Wohnhaus	192J	II
Wendelstrasse 1	Ökonomiegebäude	193J	II
Wendelstrasse 3	Wohnhaus	190J	II
Wendelstrasse/Gsteig	Wegkapelle	460J	II
Rickenstrasse	Wegkapelle	497J	II
Boland	Rebbauernhaus	543J	II
Austrasse 66	Wohnhaus	545J	II
Wurmsbach	Wohnhaus	574J	II
Wurmsbach	Kubly-Scheune	568J	II
Wurmsbach	Remise	570J	II
Wurmsbach	Scheune	1254J	II
Wurmsbach	Altes Institut	587J	II
Wurmsbach	Gästehaus	591J	II
Wurmsbach	Klosterkirche und Konvent	4931J	I
Wurmsbach	Ökonomiegebäude	584J	II
Wurmsbach	Pavillon	583J	II
Wurmsbach	Gartenhaus	580J	II
St. Dionys	Kapelle	598J	I



Ct Diames 2	Devembers	F071	TT
St. Dionys 2	Bauernhaus	597]	II
Tägernaustrasse 131	Doppelbauernhaus	247]	II
Tägernaustrasse 133	Doppelbauernhaus	449]	II
Johannisbergstrasse 2	Doppelbauernhaus	791J	II
Neuhofstrasse 9	Doppelbauernhaus	789J	II
Holzwiesstrasse 33/35/37	Wohnfabrikgebäude	735J	II
Holzwiesstrasse	Turbinenhaus	736J	II
Holzwiesstrasse	Fabrikhalle mit Hochkamin	1273J/738J	II
Lattenhofweg 8	Alte Papierfabrik Wohnhaus	61R	II
Lattenhofweg 10	Reihenhaus	60R	II
Lattenhofweg 12	Reihenhaus	2434R	II
Lattenhofweg 14	Reihenhaus	2435R	II
St. Gallerstrasse 40	Stadthaus	842J	II
St. Gallerstrasse 44	Dorfschulhaus	1223J	I
St. Gallerstrasse 18	Altes Pfarrhaus	858J	II
Frohbühl	Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt und St. Valentin	856J	II
Aubrigstrasse 15 ¹	Wohnhaus	1183J	II
Bühlstrasse 20	Villa Frohbühl	827J	I
Grünfels	Villa	816J	I
Grünfels	Pavillon	817J	I

¹ Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



Grünfels	Ökonomiebau	820J	II
Molkereistrasse 18 ¹	Wohnhaus	822J	II
Grünfels	Ökonomiebau	821J	II
Werkstrasse 30	EW-Gebäude	1235J	I
Werkstrasse 28	Bäuerliches Wohnhaus	62R	II
Jonaportstrasse 21	Wohnteil	1295J	II
Jonaportstrasse 23	Wohnteil	1294J	II
Jonaportstrasse 25	Wohnteil	1293J	II
Meienbergweg 51/53	Reihenbauernhaus	440J	II
Haus Meienberg 15	Haus Meienberg	443J	II
Haus Meienberg 15	Ökonomiegebäude Ost	442J	II
Haus Meienberg 15	Ökonomiegebäude West	441J	II
Meienbergstrasse 36	Schloss Meienberg	378J	II
Meienbergstrasse 38	Ökonomiegebäude	381J	II
Meienbergstrasse 36	Ökonomiegebäude	379J	II
Meienbergstrasse 40	Villa Meienberg	368J	II
Meienbergstrasse 42	Ökonomiegebäude	366J	II
Spinnereistrasse 40	Ehemalige Hammerschmiede	704J	II
Spinnereistrasse 40	Südanbau	705J	II
Spinnereistrasse 29	Fabrikantenwohnhaus	205R	II
Spinnereistrasse 29	Fabrik/Maschinenhaus/Hochkamin	207R	II
Spinnereistrasse 29	Grossspinnerei	211R	II

¹ Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



Spinnereistrasse 30	Reihenhaus	708J	II
Spinnereistrasse 32	Reihenhaus	1924J	II
Spinnereistrasse 34	Reihenhaus	19253	II
Spinnereistrasse 36	Reihenhaus	1926J	II
St. Gallerstrasse 1	Wohnhaus Schlüssel	701J	II
Eisenbahnstrasse 21	Zweifamilienhaus	1111R	II
Eisenbahnstrasse 23	Zweifamilienhaus	1106R	II
Eisenbahnstrasse 25	Zweifamilienhaus	1105R	II
Florastrasse 24	Doppelzweifamilienhaus	1114R	II
Florastrasse 26	Doppelzweifamilienhaus	1115R	II
Florastrasse 28	Doppelzweifamilienhaus	1116R	II
Florastrasse 30	Doppelzweifamilienhaus	1117R	II
Helvetiastrasse 1	Einfamilienhaus	1107R	II
Helvetiastrasse 3	Einfamilienhaus	1112R	II
Busskirch	Kirche St. Martin	674J	I
Busskirch	Pfarrhaus	673J	II
Florastrasse 20	Schulhaus	2013R	II
Florastrasse 20	Turnhalle	2301R	II
Schönbodenstrasse 1	Kunst(Zeug)Haus	904R	II
Neue Jonastrasse 40 und 44 ¹	Wohn-/Geschäftshaus	686R, 1249R	II
Neue Jonastrasse 61 und 63 ²	Wohn-/Geschäftshaus	218R, 220R,	II

¹ Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010

 ² Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



		324R. 1125R	
Neue Jonastrasse 72	Eidgenössisches Zeughaus	41R	II
Schönbodenstrasse 2/4/6			
Neue Jonastrasse 60	Industriebau (Kopfbau)	1715R	II
Bahnareal	Lokomotivremise	771R	II
Oberseestrasse 10	HSR Hochschule	2037R/2038R/ 2039R/2040R	II
Garnhänke (im See)	Heilighüsli	1077R	I
Bahnhofplatz 6	Aufnahmegebäude SBB	790R	II
Rathausstrasse 10	Ehemaliges Bankgebäude	1068R	II
Merkurstrasse 20	Wohn-/Geschäftshaus	710R	II
Merkurstrasse 38 – 44 ¹	Wohn-/Geschäftshaus	935R, 938R, 939R, 940R	II
Merkurstrasse 43 - 47 ²	Wohn-/Geschäftshaus	728R, 754R	II
Tiefenaustrasse 7	Feuerwehrgebäude	1065R	II
Untere Bahnhofstrasse 12	Wohn- und Geschäftshaus	650R	II
Untere Bahnhofstrasse 16	Wohn- und Geschäftshaus	841R	II
Untere Bahnhofstrasse 18	Wohn- und Geschäftshaus	854R	II
Untere Bahnhofstrasse 20	Wohn- und Geschäftshaus	823R	II
Untere Bahnhofstrasse 22	Wohn- und Geschäftshaus	822R	II
Untere Bahnhofstrasse 24	Wohn- und Geschäftshaus	808R	II
Untere Bahnhofstrasse 26	Wohn- und Geschäftshaus	663R	II

Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010

 ² Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



l de la companya de		
Wohn- und Geschäftshaus	670R	II
Restaurant Kreuzli	39R	II
Villa Beauséjour (Aurum)	76R	II
Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf	892R/ 1171R	II
Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf	893R/ 1172R	II
Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf	894R/ 1173R	II
Wohnhäuser	738R, 773R, 866R	II
Alte Gebert-Fabrik	69R	.II
Cityhaus	1701R	II
Wohn- und Geschäftshaus	748R	II
Wohn- und Geschäftshaus	690R	II
Wohn- und Geschäftshaus	838R	II
Seebadi	1326R	II
Pfarrhaus	116R	II
Wohnhaus	1011R	II
Wohnhaus	1805R	II
Villa Gwalter	110R	II
	Restaurant Kreuzli Villa Beauséjour (Aurum) Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf Wohnhäuser Alte Gebert-Fabrik Cityhaus Wohn- und Geschäftshaus Wohnhaus Wohnhaus	Restaurant Kreuzli 39R Villa Beauséjour (Aurum) 76R Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf 892R/ 1171R Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf 893R/ 1172R Dreiteiliges Mehrfamilienhaus - Schopf 894R/ 1173R Wohnhäuser 738R, 773R, 866R Alte Gebert-Fabrik 69R Cityhaus 1701R Wohn- und Geschäftshaus 748R Wohn- und Geschäftshaus 690R Wohn- und Geschäftshaus 838R Seebadi 1326R Pfarrhaus 116R Wohnhaus 1011R Wohnhaus 1805R

Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010

² Genehmigung zurückgestellt gemäss Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010

Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010

Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



Villa Leder	1064R	II
Wohnhaus	1166R	II
Wohnhaus	1184R	II
Wohnhaus Bruppacher	1205R	II
Evangref. Kirche	108R	II
Villa Bühler-Honegger	105R	II
Centum Prata	621R	II
Sekundarschulhaus	1063R	I
Wohnhaus	1108R	II
Wohnhaus	1118R	II
Wohnhaus	1147R	II
Wohnhaus	1110R	II
Wohnhaus	1109R	II
	1119R	II
Wohnhaus	802R, 811R	II
Wohnhaus	24R	II
Scheune	26R	II
Oberstufenschulhaus	1769R/1770R/ 1771R/2126R	II
Schulhaus Hanfländer	1488R/1489R	II
Nuxo-Bau	1708R	II
	Wohnhaus Wohnhaus Bruppacher Evangref. Kirche Villa Bühler-Honegger Centum Prata Sekundarschulhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Sekundarschulhaus Wohnhaus Wohnhaus Sekundarschulhaus Wohnhaus Wohnhaus Sekundarschulhaus Wohnhaus Sekundarschulhaus Wohnhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus Sekundarschulhaus	Wohnhaus 1184R Wohnhaus Bruppacher 1205R Evangref. Kirche 108R Villa Bühler-Honegger 105R Centum Prata 621R Sekundarschulhaus 1063R Wohnhaus 1108R Wohnhaus 1118R Wohnhaus 1110R Wohnhaus 1109R Wohnhaus 1119R Wohnhaus 24R Scheune 26R Oberstufenschulhaus 1769R/1770R/1771R/2126R Schulhaus Hanfländer 1488R/1489R

 $^{^{1}}$ Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



Kreuzstrasse 7 ¹	Wohnhaus	1113R	II
Kreuzstrasse 85	Kapelle St. Ursula	9R	II
Rütistrasse 6	Gasthaus Krone Altbau	336J	II
Zürcherstrasse 102	Villa Bots	620R	II
Zürcherstrasse 130	Bauernhaus	60J	II
Zürcherstrasse 131	Villa zum tiefen Graben	72J	II
Zürcherstrasse 131	Remise	743	II
Zürcherstrasse 131	Pavillon West	753	I
Zürcherstrasse 131	Pavillon Ost	76J	I
Zürcherstrasse 146	Kutscher-Haus	58J	II
Zürcherstrasse 148	Villa Seetal	56J	II
Zürcherstrasse 177	Landhaus	38J	II
Zürcherstrasse 215	Bootshaus	1037J	II
Fuchsenbergstrasse 45	Landhaus	173	II
Fuchsenbergstrasse 45	Seehaus	20J	II
Fuchsenbergstrasse 47	Nebenhaus	18J	II
Zürcherstrasse 190	Wohnhaus	1133J	II
Zürcherstrasse 287	Altes Zollhaus	10J	II
Zürcherstrasse/Grossholz	Rebhaus	5J	II
Höcklistein	Landhaus	99J	II
Höcklistein	Rebhaus	98J	II

_

 $^{^{1}\,}$ Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010



Oberer Gubel 20a	Hausteil	32J	II
Oberer Gubel 22	Hausteil	35J	II
Fluhstrasse 35	Rebhaus	85J	II
Rebhalde 9	Gasthaus Weinhalde	316J	II
Rebhalde 31 ¹	Wohnhaus	1085J	II
Unteres Paradies (Lenggisrain)	Rebhaus	306J	II
Alpenblickstrasse 45	Wohnteil	301J	II
Alpenblickstrasse 47	Wohnteil	302J	II
Lenggisergasse 3	Wohnteil	320J	II
Lenggisergasse 5	Wohnteil	321J	II
Fluhstrasse 28	Landhaus Fluh	324J	II
Fluhstrasse 30	Leder- & Riemenfabrik	1076J	II
Lenggisergasse 6/8	Rebbauernhaus	319J	II
Paradiesweg 11	Altes Schulhaus Lenggis	1191J	I
Lenggiserstrasse 27	Wohnteil	286J	II
Lenggiserstrasse 29	Wohnteil	285J	II
Belsitostrasse 9	Villa Belsito	328J	II
Rütistrasse 42	Wohnhaus	1394J	II
Rütistrasse 44	Wohnhaus	2546J	II
Werdmüllerweg 12	Wohnteil	1553	II

Eingefügt aufgrund Genehmigungsverfügung des Baudepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2010: Die Frage der Schutzwürdigkeit ist abschliessend im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu klären.



Werdmüllerweg 14/16	Hausteil	156J	II
Werdmüllerweg 18	Hausteil	157J	II
Werdmüllerweg 20	Hausteil	158J	II
Schrennen	Wohnhaus	938J	II
Barenberg	Ziegelhütte	123J	II



Anhang II

Ortsbilder nach Art. 7 der Natur- und Denkmalschutzverordnung

- 1 Bollingen unverändert
- 2 Wagen unverändert
- 3 Gsteig unverändert
- 4 Kloster Wurmsbach unverändert
- 5 St. Dionys unverändert
- 6 Kirchhügel Jona/Zentrum neu
- 7 Ehemaliges Spinnereiareal Braendlin neu
- 8 Grünfels neu
- 9 Meienberg auf ganzen Park samt Haus Meienberg und südlichen Bereich ausgedehnt
- 10 Spinnereistrasse neu
- 11 Gartenstadt unverändert
- 12 Busskirch nordseitige Erweiterung
- 13 Schulhaus Hanfländer und Umgebung neu
- 14 St. Wendelinquartier unverändert
- 15 Altstadtgürtel (Sonnenhof, Obere Bahnhofstrasse Ost, Untere Bahnhofstrasse Ost und West) unverändert
- 16 Glärnischstrasse neu
- 17 Tiefenaustrasse neu
- 18 Zürcherstrasse/Burgeraustrasse neu
- 19 Kempraten/Kreuzstrasse neu
- 20 Quartierkern Lenggis unverändert
- 21 Lenggisrain neu



Altstadt

Für den im Schutzplan umgrenzten Perimeter Altstadt hat die Altstadtschutz-Verordnung Gültigkeit.

Archäologische Schutzgebiete

- a) Seebereich westlich Gubelfels
- b) Seegubel
- c) Kempraten
- d) Altstadt
- e) Seedamm Seebereich südwestlich HSR
- f) Busskirch
- g) Kirchhügel Jona
- h) Erratische Blöcke Moosriet/Äusserer Wald
- i) Nordöstlich Moosriet/Äusserer Wald
- j) Wydenklösterli Äusserer Wald
- k) Nordöstlich Hackennest
- I) St. Dionys
- m) Kloster Wurmsbach
- n) Seebereich südöstlich Kloster Wurmsbach
- o) Kirche Wagen
- p) Ruine Salet
- q) Kirche Bollingen
- r) Kapelle St. Meinrad, Oberbollingen



Naturschutzgebiete N

Anhang III

1	Bachlauf / Felsenhofweiher
2	Riedflächen im Felsenhof
3	Trockenwiese Balm-Schwesterrain
4	Riedfläche südlich Balmstrasse
5	Riedfläche zwischen östlichem Schwenkel und Balmstrasse (Rotenweg)
5	Riedfläche südlich Rotenweg
7	Weiher im Rüssel
3	Riedflächen südlich Barenberg
9	Riedfläche östlich Spitzenwies
10	Feldgehölz mit Riedwiesen im Engelhölzli
11	Riedfläche nördlich Engelhölzli
12	Teich und Riedgebiet in der Hinterrüti
13	Weidried im Hüllistein, Riedfläche
14	Riedflächen im Meilacker
15	Andermatterweiher mit Riedfläche
16	Waldwiese im äusseren Wald, West, Riedfläche (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
17	Waldwiese im äusseren Wald, Ost, Riedfläche (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)



18	Riedfläche im Leimbühl (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
19	Tägernauweiher mit Umgebung, Riedfläche
20	Riedfläche in der unteren Tägernau
21	Waldwiese im Sommenberg-Johannisberg, Riedfläche (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
22	Riedfläche im Johannisberg
23	Längstälchen Langriet-Jonerwald, Riedfläche (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
24	Riedfläche Holderbrunnen (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
25	Weiher und Riedfläche in der mittleren Tägernau
26	Amphibientümpel bei der Autostrasse in der mittleren Tägernau
27	Riedfläche nördlich Curtiberg
28	Riedfläche in der oberen Tägernau
29	Längstälchen Aspwald, Riedfläche (Vorverlegung Schnittzeitpkt. auf 15.8.)
30	Längsried Egg (Vorverlegung Schnittzeitpkt. auf 15.8.)
31	Seeufer mit Riedflächen westlich Kirche Busskirch
32	Riedfläche östlich Kirche Busskirch
33	Riedfläche südlich Hessenhof
34	Alter Jonalauf im Stampf
35	Kormoraninsel und Schilfinsel Stampfbucht
36	Bahndamm Strandweg Stampf



37	Riedflächen Joner Allmeind, Amphibienlaichgebiet
38	Riedfläche in der Langrüti, Amphibienlaichgebiet
39	Riedfläche östlich Erlen, Amphibienlaichgebiet
40	Seeufer mit Riedfläche östlich Wurmsbach-Seeacker
41	Riedfläche Wurmsbach-Lehnholz
42	Riedfläche zwischen Au und oberer Wald
43	Riedfläche östlich Au
44	Riedwiesen Auholz (West / Ost)
45	Riedfläche südlich Jungholz (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
46	Riedfläche St. Wendel (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
47	Riedwiesen im Brand-Wagen
48	Riedwiese Erlen-Wagen (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
49	Riedwiese Buechmatt-Wagen (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)
50	Riedwiese Allmeind-Seewadel in Wagen
51	Riedwiese Seewadel in Wagen
52	Hangried im Soor-Wagen
53	Trockenwiese nördlich Uznacherstrasse in Bollingen
54	Trockenwiese südlich Moosstrasse in Bollingen
55	Hangriet unterhalb Moos-Bollingen



56	Riedwiese 15.8.)	lwiese westlich der Moosstrasse in Bollingen (Vorverlegung Schnittzeitpunk. auf 3.)					
57	Riedwiese	Riedwiese östlich der Moosstrasse in Bollingen (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)					
58	Seebucht westlich der Halbinsel Oberbollingen, Riedfläche						
59	Riedwiesen in den Längstälchen des Klosterwalds (Vorverlegung Schnittzeitpunkt auf 15.8.)						
60	Trockenwiese Lutikon (beweidet)						
61	Trockenwiese Rüssel West / Ost (beweidet)						
62	Trockenwiese mittlere Tägernau (beweidet)						
63	Trockenwiese Hinteracker (Schätti)						
64	Flachmoor obere Staffeln						
65	Flachmoor Bucht Oberbollingen						
66	Ausmagerungsflächen Erlen - Buechmatt ¹⁾						
	66.1	Feuchtgebiet					
	66.2	Trockenstandort					
67	Ausmagerungsflächen Salet – Morgen – Joneren ¹⁾						
	67.1	Feuchtgebiet					

Bewirtschaftung: In den ersten Jahren Ausmagerung gemäss Gaölvereinbarung resp. speziellem Pflegeplan.

¹⁾ Ausmagerungsflächen bei Autostrasse A53



	67.2	Trockenstandort
68	Flachmoo	r Untere Stafflen
69	Flachmoo	r Stafflen
70	Strandwe	g/Seeufer zwischen HSR und Bootsanlage Lido
71	Strandwe	g/Seeufer zwischen Camping Lido und Hohlweg
72	Inseln bei	im Heilighüsli

22.12.08



Naturobjekte NO

Anhang IV

1	Felsufer im Fuchsenberg
2	Hecke entlang Gubelgässli
3	Strauchbestand am Bachlauf im Felsenhof
4	Linde beim alten Schulhaus Paradies
5	Felsrippe im Martinsbrünneli
6	Geotop im Martinsbrünneli
7	Flusslauf der Jona am Fusse des Gaisrain
8	Zwei Erratische Blöcke im Aeusseren Wald
9	Waldweiher östlich Lattenhof
10	Natürlicher Flusslauf in der Moosbrugg
11	Findlinge am Jonaufer südlich Moosbrüggli
12	Geotop im Jonerwald
13	Geotop im Holderbrunnen
14	Parkanlage Grünfels (nördlicher Teil)
15	Kleine, weidenbestandene Insel mit Blockwurf in Busskirch
16	Fiche und Findling nördlich Joner Allmeind

17 Linde Zufahrt Wurmsbach



40				
1 2	HACKA	ın	dor	Λιι
18	Hecke	111	uei	Au

- 19 Linde westlich der Kirche Bollingen
- 20 Hecke im Tschuppis-Bollingen
- 21 Feldgehölze nördlich Uznacherstrasse im Langacker-Bollingen
- 22 Hecke im Morgen-Bollingen
- 23 Hecken in der Weid-Bollingen
- 24 Alte Steinbrüche in Oberbollingen
- 25 Linde auf dem Lindenplatz in Wagen
- 26 Amerikanischer Tulpenbaum an der Kreuzstrasse 57
- 27 Eiche an der Oberseestrasse 60
- 28 Zwei Eichen auf dem Areal des Kinderzoos an der Oberseestrasse 36
- 29 Hänge-Buche an der Neuen Jonastrasse 34
- 30 Baumbepflanzung auf dem Lindenhof
- 31 Bäume am Seequai
- 32 Bäume längs der Bühlerallee

22.12. 2008